

Dezember 2016

## Editorial

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

### In dieser Ausgabe

- 1 Editorial  
Schwerpunkt: Risikomanagement und IKS
- 2 Fragen und Antworten  
Hinweise

In Gesprächen mit Gemeindevertretern zeigt sich immer wieder, dass es nicht klar ist, was unter einem internen Kontrollsystem (IKS) zu verstehen ist und welches die Mindestanforderungen sind. Auf der Basis der bereits bestehenden Weisung im Handbuch zum Rechnungswesen und der IKS-Praxishilfe der Schweiz. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen haben wir einen Leitfaden für die Schaffung eines IKS formuliert. Wir hoffen, dass diese "Kochbuchanleitung" von Nutzen ist.

Im Namen aller Mitarbeitenden der Gemeindeabteilung wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und im Neuen Jahr viel Kraft zur Bewältigung der zahlreichen Herausforderungen.

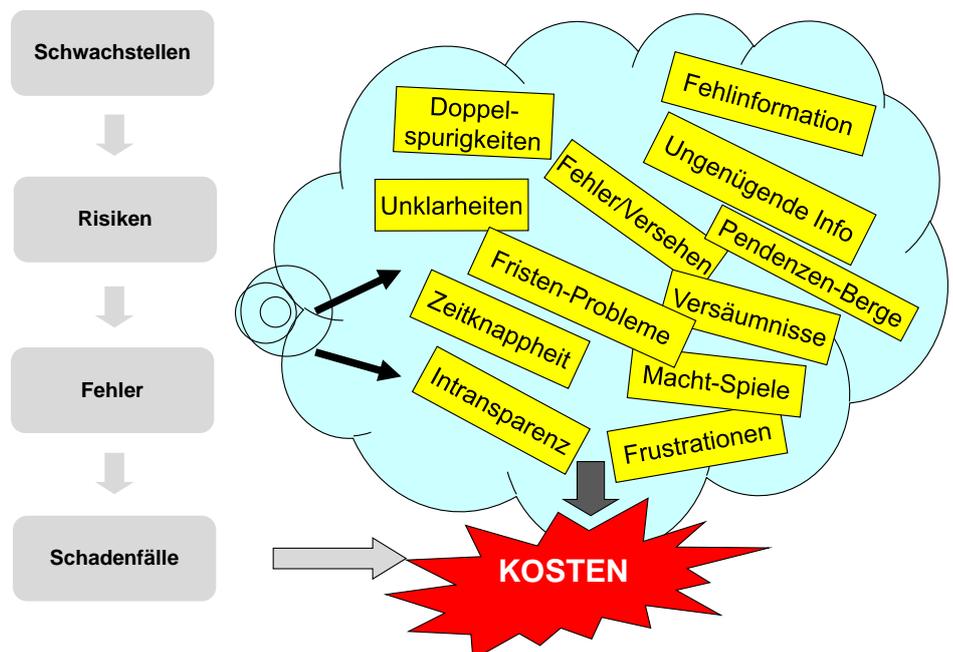
Yvonne Reichlin-Zobrist, Leiterin Gemeindeabteilung

## Schwerpunkt

### Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS) bei den öffentlichen Gemeinwesen

Als Beilage zu diesem Gemeindeinformationsblatt ist ein Leitfaden für das Risikomanagement und das IKS für öffentliche Gemeinwesen enthalten.

*Vertrauen ist die Mutter der Sorglosigkeit (Balthasar Gracián y Morales, (1601 - 1658), spanischer Jesuit, Moralphilosoph und Schriftsteller*



## Fragen und Antworten

### Frage:

Können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden?

### Antwort:

Unter Konsultativabstimmungen versteht man Volksbefragungen, welche nicht zu einem verbindlichen Entscheid führen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung benötigt eine Konsultativabstimmung im Rahmen einer ordentlichen Urnenabstimmung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht. Im Kanton Aargau fehlt eine solche gesetzliche Grundlage.

Zulässig sind hingegen Konsultativabstimmungen an Gemeindeversammlungen oder in Einwohnerratssitzungen. Voraussetzung dafür ist, dass der fragliche Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats fällt (AGVE 1987, S. 476 ff.).

### Frage:

Was versteht man unter einer abschliessenden Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung?

### Antwort:

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes können die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand abschliessend entscheiden, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Die abschliessende Beschlussfassung von Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung schliesst ein nachfolgendes fakultatives Referendum aus. Die Zustimmung oder die Ablehnung muss die Grenze von einem Fünftel übersteigen. Dieses Erfordernis setzt voraus, dass mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sofern das Anwesenheitsquorum einen Fünftel übersteigt, müssen die jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen ausgezählt werden. Ob die beschliessende Mehrheit das Quorum überschreitet, ist dann aufgrund der konkreten Zustimmung oder Ablehnung zu beurteilen. Es genügt nicht, wenn bei der Auszählung nur eine Schätzung vorgenommen wird (etwa eine grossmehrheitliche Zustimmung bzw. Ablehnung).

*Konsultativabstimmungen sind nur an Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen zulässig*

*Die abschliessende Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung setzt eine Mehrheit von mind. einem Fünftel der Stimmberechtigten voraus.*

## Hinweise

### Gesamterneuerungswahlen

Der Regierungsrat hat den Wahlterminrahmen für die Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden (Gemeinderat, Einwohnerrat, Schulpflege, Steuerkommission, Finanzkommission, Stimmzählerinnen und Stimmzähler) festgelegt. Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2018/2021 sind zwischen dem 21. Mai 2017 und dem 17. Dezember 2017 durchzuführen. Im März 2017 wird den Gemeinden eine Wegleitung zu den Gesamterneuerungswahlen zugestellt.

*Die Gesamterneuerungswahlen müssen zwischen dem 21.5.2017 und dem 17.12.2017 durchgeführt werden*

### Nationale Gemeindeschreiberbefragung 2017

Das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern führt periodisch eine Befragung bei allen Gemeindeschreibern durch. Die letzte Befragung hat 2009/2010 stattgefunden (vgl. KPM Schriftenreihe Nr. 48 "Gemeindemonitoring 2009/2010 – Bericht zur fünften gesamtschweizerischen Gemeindeschreiberbefragung"). Die nächste Befragung wird noch in diesem Jahr gestartet.

*Bitte an der nationalen Gemeindeschreiberbefragung 2017 mitmachen!*

Die Ergebnisse dieser Befragung sind für die Abschätzung der Gemeindeentwicklung und der vorherrschenden Trends von grosser Bedeutung. Wir beabsichtigen, für die Gemeinden des Kantons Aargau eine separate Auswertung zu machen. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, sich die Zeit für die Beantwortung der Fragen zu nehmen. Mit einer hohen Rücklaufquote wird die Aussagekraft der Ergebnisse erhöht. Besten Dank für Ihre Mitwirkung!

### In eigener Sache

Gegenwärtig verzeichnen wir in der Gemeindeabteilung einige personelle Veränderungen.

#### Gemeindeinspektorat:

**Markus Urech**, Chef Gemeindeinspektorat, wird per Ende 2016 seinen wohlverdienten Ruhestand antreten.

**Kurt Huber**, Gemeindeinspektor, lässt sich ebenfalls per Ende 2016 pensionieren.

Der heutige stellvertretende Leiter des Gemeindeinspektorats, **Marc Olivier Schmellentin**, übernimmt ab 1. Januar 2017 die Leitung der Sektion. Diese wird umbenannt in Sektion "Finanzaufsicht Gemeinden".

**Raphael Meier** wird ab 1. Januar 2017 neu in die Sektion Finanzaufsicht Gemeinden eintreten.

#### Fachstelle Datenaustausch:

**Karin Gryzlak und Nadine Siebert-Lindemann** haben die Gemeindeabteilung per 31.10.2016 verlassen.

**Marco Züllig** wirkt seit November 2016 im Team der Fachstelle Datenaustausch mit.

#### *Personelle Wechsel in der Gemeindeabteilung*

#### **Beilage:**

Leitfaden Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS) - Mögliches Vorgehen und Minimalanforderungen